

## **Bauleitplanung der Stadt Hörstel**

### **Gewerbeflächenentwicklung Hörstel – Ortsteil Bevergern Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Gewerbegebiet Sal- tenwiese – 2. Erweiterung“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Bever- gern - Satzungsbeschluss**

Beratungsunterlagen zu den Verfahrensschritten:

- A. Verfahrensablauf
- B. Behandlung der gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- C. Behandlung der gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- D. Beschluss über die in den Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die abgegebenen Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- E. Auslegungsbeschluss
- F. Behandlung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- G. Behandlung der gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- H. Beschluss über die im Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen
- I. Satzungsbeschluss

## **A. Verfahrensablauf**

---

Zur möglichen Standortsicherung/-erweiterung bestehender Gewerbebetriebe aber auch zur eventuellen Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe soll eine Erweiterung an das bestehende Gewerbegebiet Saltenwiese im Stadtteil Bevergern entstehen.

Dementsprechend hat der Rat der Stadt Hörstel mit Beschluss vom 18.12.2019 (vgl. SV-Nr. 128/2019) die Einleitung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 45 „Gewerbegebiet Saltenwiese – 2. Erweiterung“ beschlossen.

Geplant ist die Arrondierung einer weiteren Gewerbefläche im südlichen Bereich des bestehenden Gewerbegebietes mit einer Größe von 9.877 m<sup>2</sup>. Durch diese Erweiterung hätte der dort ansässige Gewerbebetrieb eine Möglichkeit sich standortmäßig zu optimieren. Andernfalls wäre die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe ebenfalls möglich.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 01.02.2021 bis 05.03.2021 statt. Zeitgleich fand die frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden vom Rat der Stadt Hörstel in seiner Sitzung am 30.06.2021 zur Kenntnis genommen. In gleicher Sitzung hat er die öffentliche Auslegung beschlossen (vgl. Vorlage Nr. 35/2021).

Die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.07.2021 – 27.08.2021 statt. Die im Rahmen der Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen und der Verwaltungsvorschlag zur Behandlung der Inhalte der Stellungnahmen gehen aus den Ausführungen unter Buchstaben F und G hervor.

Sollte dem Vorschlag der Verwaltung zur Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gefolgt werden, kann der Satzungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Gewerbegebiet Saltenwiese – 2. Erweiterung“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Bevergern, gefasst werden.

## **B. Behandlung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1**

---

Im Rahmen der Öffentlichkeitbeteiligung wurden drei Stellungnahmen abgegeben, welche nachfolgend abgebildet sind.  
Der jeweiligen Stellungnahme wird der Verwaltungsvorschlag gegenübergestellt.

Bei den Überlegungen und Vorschlägen zum Umgang mit den eingegangenen Anregungen, wird die Planung aus November 2020 zu Grunde gelegt.

**A) Stellungnahme aus der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1**

Stadt Hörstel  
Kalixtusstraße 6  
48477 Hörstel

vorab per Telefax: 05454-911-102



26.02.2021  
**Bebauungsplan Nr. 45**  
**Gewerbegebiet Saltenwiese**  
**- 2. Erweiterung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit nehme ich zu der geplanten Bebauungsplanänderung wie folgt Stellung:

Die immerhin 33-seitige Begründung für die Bebauungsplanänderung ergeht sich leider seitenweise in langatmigen Wiederholungen der Zielvorstellung, für die Standortsicherung der ansässigen Firma sei die Bebauungsplanänderung „zwingend“ erforderlich und die Beeinträchtigung des angrenzenden Naturschutzgebietes sei hinzunehmen, weil schließlich ein „Puffer“ eingebaut werde. Beides stellt keine tragfähige Begründung dar. Durch die beabsichtigte Bebauungsplanänderung kommt es zu signifikanten Erhöhungen der Emissionswerte. Es sind erhebliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Die nachteiligen Auswirkungen können durch einen geringfügigen „Puffer“ nicht ausgeglichen werden. Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, um im benachbarten Naturschutzgebiet eine erhebliche Erhöhung der Emissionen in Bezug auf Lärm, Verkehr und Staub zu sanktionieren. Dies ist nicht hinnehmbar. Im Einzelnen gilt Folgendes:

**Stellungnahme aus der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1**

A) vom 26.02.2021 **und gleichlautend**

B), vom 28.02.2021

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der geplanten Gewerbegebietsausweisung ist in Ergänzung zur bisherigen Planung und insbesondere mit Blick auf die Darlegungen in der bisherigen Begründung und im Umweltbericht noch herauszustellen, dass es sich bei der Planung nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, sondern um eine Angebotsplanung handelt. Zudem sind wirtschaftliche oder organisatorische Abwägungen eines Unternehmens nicht durch die Stadt Hörstel zu bewerten. Aus den Ausweisungen des Flächennutzungsplanes wird eine gewerbliche Flächenreserve zu einer gewerblichen Baufläche entwickelt. Somit soll eine Erweiterung an das bestehende Gewerbegebiet Saltenwiese im Stadtteil Bevergern zur möglichen Standortsicherung/-erweiterung bestehender Gewerbebetriebe aber auch zur eventuellen Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe entstehen. Die Begründung/Umweltbericht wird entsprechend aufgearbeitet.

Bezogen auf die Auswirkungen auf die Grundstücke Saltenwiese 62 und zum Hotel Saltenhof wird festgestellt, dass diese in mehr als 100m Entfernung zum Planbereich in Außenbereichslage gelegen und hinsichtlich ihrer Immissionsempfindlichkeit lediglich Dorfgebieten gleichzusetzen sind. Durch die im Bebauungsplan vorgenommene Gliederung auf der Grundlage des Abstandserlasses (2007) wird gewährleistet, dass die jeweiligen Betriebsarten in Abhängigkeit von den durch sie verursachten Emissionen einen ausreichenden Abstand zu umliegenden Nutzungen einhalten, so dass hier keine unzumutbaren Immissionen durch gewerbliche Betriebe zu erwarten sind. Weitere Details werden im Rahmen eines nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens geprüft.

1.

Es gibt bereits keinen Bedarf für die beabsichtigte Erweiterung der Fa. bmu. In der Begründung heißt es hierzu lediglich auf S. 4, „für die Standortsicherung der Fa. bmu Brinkmann sei es zwingend erforderlich, die innerbetrieblichen Abläufe weiter zu optimieren“. Diese Wendung findet sich noch an zahlreichen weiteren Stellen der Begründung, ohne dass auch nur ein einziges Mal konkret dargelegt wird, warum dies so sein soll. Damit ist für den behaupteten Bedarf schlichtweg überhaupt keine Begründung vorhanden!

Hinzu kommt, dass nicht nur in Hörstel hinreichend Gewerbegebiet vorhanden ist; dies ist sogar am Kreimershoek/Ecke Tuchmacher Straße, direkt am Stammwerk von bmu Brinkmann, der Fall. Dem Vernehmen nach soll dieses Gebiet sogar im Eigentum der bmu stehen und ist zudem deutlich größer als das neu zu erschließende Gebiet am Werk 2.

2.

Die Auswirkungen im Hinblick auf die zu erwartende Zunahme des Straßenverkehrs werden in der Begründung überhaupt nicht näher untersucht. Bereits jetzt ist es so, dass zahlreiche Lkw das benachbarte Werk der bmu anfahren. Teilweise übernachten die Fahrer in den Lkw und verrichten auf dem zu meinem benachbarten Grundstück Saltenwiesestiege 62 hin gelegenen Wall ihre Notdurft mit den entsprechenden Hinterlassenschaften. Hier dürfte noch mit einer Zunahme zu rechnen sein.

In jedem Fall wird es zu einer erheblichen Zunahme des Lkw-Verkehrs über die Straße Saltenwiesestiege sowie die angrenzende Werkstraße kommen.

3.

Die geplante Gewerbehalle würde eine Verschandelung der Landschaft darstellen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass nördlich der Werkstraße bereits Gewerbehallen vorhanden sind. Südlich ist dies eben nicht der Fall. Die vorgesehene Gewerbehalle würde eklatant in das Landschaftsbild eingreifen und dieses verändern.

4.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf mein benachbartes Grundstück

Der Bebauungsplan steht weder im Widerspruch zum Flächennutzungsplan noch zum Regionalplan Münsterland. Gerade mit Blick auf den südlich angrenzenden Freiraum mit Freiraumfunktion „Schutz der Natur“ und das angrenzende Naturschutzgebiet sowie die vorhandenen planungsrelevanten Arten haben im Vorfeld der Planung umfangreiche Gespräche mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Biologischen Station Kreis Steinfurt stattgefunden, mit dem Ergebnis der teilweisen Gewerbegebietsausweisung in Verbindung mit der geplanten Maßnahmenfläche als Puffer und langfristige Schutzmaßnahme für das Naturschutzgebiet. In diesem Zusammenhang wird nochmal herausgestellt, dass bei der Erarbeitung der Planung nebst Maßnahmenkatalog diverse Diplom- und Landschaftsingenieure der Unteren Naturschutzbehörde sowie *Die Biologische Station* (Dr. Schwartze) als Fachleute für Natur und Landschaft eingebunden waren/sind, so dass hier die Belange von Natur, Landschaft und gewerbliche Entwicklung größtmöglich berücksichtigt werden konnten. Darüber hinaus ist keine weitere gutachterliche Einbindung eines Ingenieurbüros erforderlich, zumal die Biologische Station mit der naturschutzfachlichen Betreuung des Naturschutzgebietes mit Schwerpunkt Wiesenvogel-Schutzgebiete zuständig ist.

Der Planbereich hat eine gewisse Vorbelastung durch die Offenheit des vorhandenen Betriebsgeländes und den am nördlichen Rand vorhandenen Parkplatz. Hier wird durch die Planung eine Abschirmung ermöglicht, die unter Berücksichtigung der geplanten südlichen Anpflanzung nebst Mähwiese eine Aufwertung und auch einen langfristigen Schutz für das südlich angrenzende Naturschutzgebiet darstellt.

Unter Berücksichtigung von Eingaben u.a. der Unteren Naturschutzbehörde werden weitergehende Auflagen, Bedingungen für das spätere Baugenehmigungsverfahren in die Bebauungsplanung eingestellt.

Saltenwiesestiege 62 werden in der Begründung diskret verschwiegen. Es ist mit erheblichen Lärm- und Staubemissionen zu rechnen.

5.

Der Bebauungsplan steht im Widerspruch zum Regionalplan Münsterland, der für die bereits vorhandene Gewerbefläche einen südlich angrenzenden Freiraum mit Freiraumfunktion „Schutz der Natur“ vorsieht.

6.

Nach den Ausführungen unter 3.03 der Begründung soll eine Ausnahmeregelung nach § 31 (1) BauGB ermöglichen, den Regelabstand um eine Abstandsklasse unter bestimmten Voraussetzungen zu unterschreiten. Die Ausführungen sind relativ zusammenhanglos. Es wird nicht deutlich, ob eine solche Unterschreitung der Abstandsklasse hier vorgesehen ist und wie ggf. der erforderliche Emissionsschutz für die zu schützenden Gebiete sichergestellt werden soll.

Soweit es dort heißt, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Menschen im als auch im Umfeld des Planungsgebiets ergäben sich „voraussichtlich“ nicht, stellt dies keine tragfähige Begründung dar.

7.

Am Schwerwiegendsten dürfte der Verstoß des Bebauungsplans gegen Umweltbelange sein. Das Naturschutzgebiet grenzt unmittelbar südlich an das zu bebauende Grundstück an. Bl. 11 der Begründung wird immerhin eingeräumt, **dass mit der geplanten baulichen Nutzung ein Eingriff in Natur und Landschaft, insbesondere durch die Versiegelung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen hervorgerufen werde.**

Im nächsten Absatz heißt es sodann erneut ohne jegliche Begründung, die Gewerbenutzung sei „zwingend“. Wenn es dann weiter heißt, neben der ökologischen Aufwertung dieses Bereiches sollten somit dauerhaft die Brutreviere, insbesondere des Großen Brachvogels, gesichert werden, stellt dies reine Utopie dar. Soll die Gewerbehalle eine ökologische Aufwertung bewirken? Wodurch sollen die Brutreviere denn tatsächlich gesichert werden? Durch die geringfügige „Pufferzone“ dürfte dies wohl kaum gewährleistet werden können. Zumindest müsste dies durch ein **Gutachten eines Ingenieurbüros für Naturschutz geklärt werden.**

Nach den Ausführungen auf S. 11 der Begründung **greift das Bauvorhaben in potentiell geeignete Lebensräume für zwei Fledermausarten, zwei Reptilienarten und 27 Vogelarten ein. Im südlich angrenzenden Naturschutzgebiet sind folgende planungsrelevante Arten beheimatet:**

- **Großer Brachvogel**
- **Heidelerche**
- **Feldlerche**
- **Schwarzkehlchen**
- **Rohrweihe**
- **Kiebitz**
- **Steinkauz,**
- **Rebhuhn**
- **Baumfalke**
- **Austernfischer**

Gerade der Kiebitz ist in NRW stark gefährdet. Ich verweise hierzu auch auf den beigelegten Zeitungsausschnitt aus den Westfälischen Nachrichten vom 19.02.2021. Weiter unten auf S. 11 heißt es dann nochmals, der Bereich sei zwingend für eine Gewerbenutzung erforderlich, als ob dies durch die ständige Wiederholung richtiger würde. Sodann heißt es, „erhebliche Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Belange des Artenschutzes werden nach heutigem Stand nicht gesehen“. **Hierfür fehlt jede tragfähige Begründung!** Auch auf S. 16 heißt es oben im 4. Absatz erneut, für die Standortsicherung **sei es „zwingend erforderlich, die innerbetrieblichen Abläufe weiter zu optimieren“.** **Begründung? Fehlanzeige!** Gemäß den Ausführungen auf S. 17 sind lt. Bauleitplanung die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu schützen. Weder der Große Brachvogel noch die in dem Bereich regelmäßig die Natur genießenden Spaziergänger werden diesen eklatanten Eingriff in die Natur als „Schutz der Tierwelt oder Erhalt der Schönheit von Natur und Landschaft“ betrachten.

8.

Seite 19 unten der Begründung heißt es, das Landschaftsbild sei geprägt mit Blick von Süden und Westen durch die vorhandenen Gewerbebauten. Das ist

so uneingeschränkt natürlich nicht richtig, weil südlich der Werkstraße keine Gewerbebauten das Landschaftsbild verschandeln. Außerdem wird der Blick von Osten, also von meinem Grundstücken Saltenwiesestiege 62 aus, diskret ausgeblendet.

9.

Blatt 24 Mitte der Begründung heißt es, bei einem Unterbleiben der Planung würden keine zusätzlichen Arbeitsplätze geschaffen, sondern die vorhandenen gefährdet. Beides wird – wie nicht anders zu erwarten – nicht ansatzweise begründet. Weder erfährt man etwas darüber, wie viele neue Arbeitsplätze in der Halle geschaffen werden sollen, noch welche vorhandenen Arbeitsplätze weshalb konkret gefährdet sein sollen.

Das Fazit auf S. 24 unten, erhebliche oder nachhaltige negative Auswirkungen auf die Landschaft und das Landschaftsbild seien nicht zu erwarten, ist mithin reines Wunschdenken ohne jede Begründung. Immerhin wird auf der nächsten Seite eingeräumt, **dass die geplante Bebauung einen Verlust an Lebensraum für geschützte Tiere bedeutet**. Weshalb es dann im nächsten Absatz unter „Fazit“ heißt, erhebliche Auswirkungen der Planung auf die Belange des Artenschutzes würden nach heutigem Stand nicht gesehen, bleibt ein weiteres Mal dunkel. Im nächsten Absatz muss dann lediglich pauschal wieder der vielfach bemühte „Puffer“ herhalten.

10.

Seite 25 unten der Begründung wird ausgeführt, dass durch die Inanspruchnahme des Bodens Bodenfläche versiegelt werde, die damit keine ökologische Regelungsfunktion mehr übernehmen könne. Auf der nächsten Seite unter „Fazit“ heißt es dann lediglich, gleichwohl werde ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet, der im Rahmen der Kompensationsbewertung berücksichtigt werde, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht „erwartet würden“. Auch hier fehlt erneut eine tragfähige Begründung.

11.

Bemerkenswert erscheint, dass S. 28 Mitte der **Begründung keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch einerseits und Tier, Pflanze, Fläche Boden, Wasser, Luft und Klima andererseits erwartet würden, die besonders herauszustellen seien. Auf S. 25 hieß**

**es allerdings im 2. Absatz, dass hinsichtlich der Tier- und Pflanzenwelt mit der geplanten Bebauung ein Verlust von Lebensraum verbunden sei.** Dieser spielt dann offenbar nach Auffassung der Verfasserin keine Rolle! Dagegen hilft ja dann auch der S. 28 unten erneut bemühte „Puffer“.

Zusammenfassend kann ich mir kaum vorstellen, dass mit dieser „Begründung“, die im Wesentlichen aus Wunschvorstellungen besteht, der beabsichtigte Bebauungsplan gerichtsfest gemacht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



## MÜNSTER

Nur noch 60 Paare in Münster

# Immer weniger Kiebitze

WW 19. 7. 21



In Münster lebten 2020 nur noch 60 Kiebitz-Paare. Landwirte, Naturschützer und Behörden wollen das jetzt ändern.

Foto: RabuT. Kröger

**MÜNSTER.** Seit 2011 ist der Kiebitzbestand in Münster um fast zwei Drittel geschrumpft. 2020 gab es nur noch rund 60 Paare des auffälligen Bodenbrüters. Gemeinsam rufen Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband (WLVL), Landwirtschaftskammer, Untere Naturschutzbehörde und Nabu-Naturschutzstation Münsterland Landwirte deshalb dazu auf, an wirksamen Maßnahmen zum Schutz des Kiebitzes teilzunehmen.

Bald ist es wieder soweit, und die typischen „chiu-witt“-Balzrufe des Kiebitzes sind wieder über den Feldern zu hören heißt es in der gemeinsamen Pressemitteilung. Dafür brauche man allerdings etwas Glück. Denn mittlerweile sei der Kiebitz

in seinem Bestand stark gefährdet. Damit steht er stellvertretend für weitere Feldvogelarten, wie Feldlerche und Rebhuhn.

Geeignete Brutplätze findet der Kiebitz in niedriger, lückiger Vegetation. Die meisten Kiebitzpaare in Münster brüten auf Ackerflächen. Insekten als Nahrung für die Küken gehen in der Landschaft drastisch zurück. Die Brutzeit überschneidet sich mit der Bodenbearbeitung im April. Der anhaltende Flächenverbrauch sei ebenfalls ein Problem, stellenweise auch die Störung durch Freizeitaktivitäten. Für eine Stabilisierung des Bestandes sollte zumindest ein Küken pro Brutpaar flügge werden. Um den rasanten Rückgang des Kiebitzes zu stop-

pen, sind Maßnahmen nötig, die seinen Lebensraum insgesamt verbessern. Dafür können einjährige Feldvogelinseln angelegt werden, die als Brut- und Nahrungsflächen auch weiteren Arten der Agrarlandschaft dienen. Ein halber bis ein Hektar eines Ackers wird dabei für eine Brutsaison als Brache aus der Nutzung genommen.

Für die Teilnahme werden Landwirte durch das Land NRW finanziell entschädigt, zum Beispiel mit rund 1200 Euro pro Hektar bei Silomais. Auf diesen selbstbegrünten Inseln kann sich eine kiebitzfremdliche Vegetation einstellen sowie eine schmackhafte Insektennahrung für die Küken. Besonders nasse Stellen auf Ackerflächen eignen sich für

diese Maßnahme.

Zusätzlich ist die Markierung von Nestern sinnvoll, da sie auf dem Acker gut getarnt sind. Sie werden mit zwei farbigen Stöckern in ausreichendem Abstand markiert, sodass sie anschließend einfacher umfahren werden können. In einigen Gebieten in Münster werden Nester durch Mitarbeitende der Nabu-Naturschutzstation abgesteckt.

Interessierte Landwirte können sich bei der Nabu-Naturschutzstation (☎ 0 25 01/ 9 71 94 33, E-Mail: kiebitz@nabu-station.de) oder der Unteren Naturschutzbehörde (☎ 0 25 1/4 92 67 27, Mail: Buelter@stadt-muenster.de) melden. Weitere Informationen unter: | [www.kiebitz.nabu-station.de](http://www.kiebitz.nabu-station.de)

**B) Stellungnahme aus der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1**

Stadt Hörstel  
Kalixtusstraße 6  
48477 Hörstel

vorab per Mail



28.02.2021  
**Bebauungsplan Nr. 45**  
**Gewerbegebiet Saltenwiese**  
**- 2. Erweiterung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit nehme ich zu der geplanten  
Bebauungsplanänderung wie folgt Stellung:

Die immerhin 33-seitige Begründung für die Bebauungsplanänderung ergeht sich leider seitenweise in langatmigen Wiederholungen der Zielvorstellung, für die Standortsicherung der ansässigen Firma sei die Bebauungsplanänderung „zwingend“ erforderlich und die Beeinträchtigung des angrenzenden Naturschutzgebietes sei hinzunehmen, weil schließlich ein „Puffer“ eingebaut werde. Beides stellt keine tragfähige Begründung dar. Durch die beabsichtigte Bebauungsplanänderung kommt es zu signifikanten Erhöhungen der Emissionswerte. Es sind erhebliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Die nachteiligen Auswirkungen können durch einen geringfügigen „Puffer“ nicht ausgeglichen werden. Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, um im benachbarten Naturschutzgebiet eine erhebliche Erhöhung der Emissionen in Bezug auf Lärm, Verkehr und Staub zu sanktionieren. Dies ist nicht hinnehmbar. Im Einzelnen gilt Folgendes:

1.

Es gibt bereits keinen Bedarf für die beabsichtigte Erweiterung der Fa. bmu. In der Begründung heißt es hierzu lediglich auf S. 4, „für die Standortsicherung der Fa. bmu Brinkmann sei es zwingend erforderlich, die innerbetrieblichen Abläufe weiter zu optimieren“. Diese Wendung findet sich noch an zahlreichen weiteren Stellen der Begründung, ohne dass auch nur ein einziges Mal konkret dargelegt wird, warum dies so sein soll. Damit ist für den behaupteten Bedarf schlichtweg überhaupt keine Begründung vorhanden!

Hinzu kommt, dass nicht nur in Hörstel hinreichend Gewerbegebiet vorhanden ist; dies ist sogar am Kreimershoek/Ecke Tuchmacher Straße, direkt am Stammwerk von bmu Brinkmann, der Fall. Dem Vernehmen nach soll dieses Gebiet sogar im Eigentum der bmu stehen und ist zudem deutlich größer als das neu zu erschließende Gebiet am Werk 2.

2.

Die Auswirkungen im Hinblick auf die zu erwartende Zunahme des Straßenverkehrs werden in der Begründung überhaupt nicht näher untersucht. Bereits jetzt ist es so, dass zahlreiche Lkw das benachbarte Werk der bmu anfahren. Teilweise übernachten die Fahrer in den Lkw und verrichten auf dem zum benachbarten Grundstück Saltenwiesestiege 62 hin gelegenen Wall ihre Notdurft mit den entsprechenden Hinterlassenschaften. Hier dürfte noch mit einer Zunahme zu rechnen sein.

In jedem Fall wird es zu einer erheblichen Zunahme des Lkw-Verkehrs über die Straße Saltenwiesestiege sowie die angrenzende Werkstraße kommen.

3.

Die geplante Gewerbehalle würde eine Verschandelung der Landschaft darstellen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass nördlich der Werkstraße bereits Gewerbehallen vorhanden sind. Südlich ist dies eben nicht der Fall. Die vorgesehene Gewerbehalle würde eklatant in das Landschaftsbild eingreifen und dieses verändern.

4.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf das benachbarte Grundstück Saltenwiesestiege 62 und zum Hotel Saltenhof werden in der Begründung diskret verschwiegen. Es ist mit erheblichen Lärm- und Staubemissionen zu rechnen.

5.

Der Bebauungsplan steht im Widerspruch zum Regionalplan Münsterland, der für die bereits vorhandene Gewerbefläche einen südlich angrenzenden Freiraum mit Freiraumfunktion „Schutz der Natur“ vorsieht.

6.

Nach den Ausführungen unter 3.03 der Begründung soll eine Ausnahmeregelung nach § 31 (1) BauGB ermöglichen, den Regelabstand um eine Abstandsklasse unter bestimmten Voraussetzungen zu unterschreiten. Die Ausführungen sind relativ zusammenhanglos. Es wird nicht deutlich, ob eine solche Unterschreitung der Abstandsklasse hier vorgesehen ist und wie ggf. der erforderliche Emissionsschutz für die zu schützenden Gebiete sichergestellt werden soll.

Soweit es dort heißt, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Menschen im als auch im Umfeld des Planungsgebiets ergäben sich „voraussichtlich“ nicht, stellt dies keine tragfähige Begründung dar.

7.

Am Schwerwiegendsten dürfte der Verstoß des Bebauungsplans gegen Umweltbelange sein. Das Naturschutzgebiet grenzt unmittelbar südlich an das zu bebauende Grundstück an. Bl. 11 der Begründung wird immerhin eingeräumt, **dass mit der geplanten baulichen Nutzung ein Eingriff in Natur und Landschaft, insbesondere durch die Versiegelung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen hervorgerufen werde.**

Im nächsten Absatz heißt es sodann erneut ohne jegliche Begründung, die Gewerbenutzung sei „zwingend“. Wenn es dann weiter heißt, neben der ökologischen Aufwertung dieses Bereiches sollten somit dauerhaft die Brutreviere, insbesondere des Großen Brachvogels, gesichert werden, stellt dies reine Utopie dar. Soll die Gewerbehalle eine ökologische Aufwertung

bewirken? Wodurch sollen die Brutreviere denn tatsächlich gesichert werden? Durch die geringfügige „Pufferzone“ dürfte dies wohl kaum gewährleistet werden können. Zumindest müsste dies durch ein **Gutachten eines Ingenieurbüros für Naturschutz geklärt werden.**

Nach den Ausführungen auf S. 11 der Begründung **greift das Bauvorhaben in potentiell geeignete Lebensräume für zwei Fledermausarten, zwei Reptilienarten und 27 Vogelarten ein. Im südlich angrenzenden Naturschutzgebiet sind folgende planungsrelevante Arten beheimatet:**

- **Großer Brachvogel**
- **Heidelerche**
- **Feldlerche**
- **Schwarzkehlchen**
- **Rohrweihe**
- **Kiebitz**
- **Steinkauz,**
- **Rebhuhn**
- **Baumfalke**
- **Austernfischer**

Gerade der Kiebitz ist in NRW stark gefährdet. Ich verweise hierzu auch auf den beigefügten Zeitungsausschnitt aus den Westfälischen Nachrichten vom 19.02.2021. Weiter unten auf S. 11 heißt es dann nochmals, der Bereich sei zwingend für eine Gewerbenutzung erforderlich, als ob dies durch die ständige Wiederholung richtiger würde. Sodann heißt es, „erhebliche Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Belange des Artenschutzes werden nach heutigem Stand nicht gesehen“. **Hierfür fehlt jede tragfähige Begründung!** Auch auf S. 16 heißt es oben im 4. Absatz erneut, für die Standortsicherung **sei es „zwingend erforderlich, die innerbetrieblichen Abläufe weiter zu optimieren“. Begründung? Fehlanzeige!** Gemäß den Ausführungen auf S. 17 sind lt. Bauleitplanung die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu schützen. Weder der Große Brachvogel noch die in dem Bereich regelmäßig die Natur genießenden Spaziergänger werden diesen eklatanten Eingriff in die Natur als „Schutz der Tierwelt oder Erhalt der Schönheit von Natur und Landschaft“ betrachten.

8.

Seite 19 unten der Begründung heißt es, das Landschaftsbild sei geprägt mit Blick von Süden und Westen durch die vorhandenen Gewerbebauten. Das ist so uneingeschränkt natürlich nicht richtig, weil südlich der Werkstraße keine Gewerbebauten das Landschaftsbild verschandeln. Außerdem wird der Blick von Osten, also vom Grundstücken Saltenwiesestiege 62 und vom Hotel Saltenhof aus, diskret ausgeblendet.

9.

Blatt 24 Mitte der Begründung heißt es, bei einem Unterbleiben der Planung würden keine zusätzlichen Arbeitsplätze geschaffen, sondern die vorhandenen gefährdet. Beides wird – wie nicht anders zu erwarten – nicht ansatzweise begründet. Weder erfährt man etwas darüber, wie viele neue Arbeitsplätze in der Halle geschaffen werden sollen, noch welche vorhandenen Arbeitsplätze weshalb konkret gefährdet sein sollen.

Das Fazit auf S. 24 unten, erhebliche oder nachhaltige negative Auswirkungen auf die Landschaft und das Landschaftsbild seien nicht zu erwarten, ist mithin reines Wunschdenken ohne jede Begründung. Immerhin wird auf der nächsten Seite eingeräumt, **dass die geplante Bebauung einen Verlust an Lebensraum für geschützte Tiere bedeutet**. Weshalb es dann im nächsten Absatz unter „Fazit“ heißt, erhebliche Auswirkungen der Planung auf die Belange des Artenschutzes würden nach heutigem Stand nicht gesehen, bleibt ein weiteres Mal dunkel. Im nächsten Absatz muss dann lediglich pauschal wieder der vielfach bemühte „Puffer“ herhalten.

10.

Seite 25 unten der Begründung wird ausgeführt, dass durch die Inanspruchnahme des Bodens Bodenfläche versiegelt werde, die damit keine ökologische Regelungsfunktion mehr übernehmen könne. Auf der nächsten Seite unter „Fazit“ heißt es dann lediglich, gleichwohl werde ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet, der im Rahmen der Kompensationsbewertung berücksichtigt werde, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht „erwartet würden“. Auch hier fehlt erneut eine tragfähige Begründung.

11.

Bemerkenswert erscheint, dass S. 28 Mitte der **Begründung keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch einerseits und Tier, Pflanze, Fläche Boden, Wasser, Luft und Klima andererseits erwartet würden, die besonders herauszustellen seien. Auf S. 25 hieß es allerdings im 2. Absatz, dass hinsichtlich der Tier- und Pflanzenwelt mit der geplanten Bebauung ein Verlust von Lebensraum verbunden sei.** Dieser spielt dann offenbar nach Auffassung der Verfasserin keine Rolle! Dagegen hilft ja dann angeblich auch der S. 28 unten erneut bemühte „Puffer“.

Zusammenfassend kann ich mir kaum vorstellen, dass mit dieser „Begründung“, die im Wesentlichen aus Wunschvorstellungen besteht, der beabsichtigte Bebauungsplan gerichtsfest gemacht werden kann.



## MÜNSTER

Nur noch 60 Paare in Münster

# Immer weniger Kiebitze



In Münster lebten 2020 nur noch 60 Kiebitz-Paare. Landwirte, Naturschützer und Behörden wollen das jetzt ändern. Foto: Nabu/ Krüger

**MÜNSTER.** Seit 2011 ist der Kiebitzbestand in Münster um fast zwei Drittel geschrumpft. 2020 gab es nur noch rund 60 Paare des auffälligen Bodenbrüters. Gemeinsam rufen Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband (WLVL), Landwirtschaftskammer, Untere Naturschutzbehörde und Nabu-Naturschutzstation Münsterland Landwirte deshalb dazu auf, an wirksamen Maßnahmen zum Schutz des Kiebitzes teilzunehmen.

Bald ist es wieder soweit, und die typischen „chiu-wit“-Balzrufe des Kiebitzes sind wieder über den Feldern zu hören heißt es in der gemeinsamen Pressemitteilung. Dafür brauche man allerdings etwas Glück. Denn mittlerweile sei der Kiebitz

in seinem Bestand stark gefährdet. Damit steht er stellvertretend für weitere Feldvogelarten, wie Feldlerche und Rebhuhn.

Geeignete Brutplätze findet der Kiebitz in niedriger, lückiger Vegetation. Die meisten Kiebitzpaare in Münster brüten auf Ackerflächen. Insekten als Nahrung für die Küken gehen in der Landschaft drastisch zurück. Die Brutzeit überschneidet sich mit der Bodenbearbeitung im April. Der anhaltende Flächenverbrauch sei ebenfalls ein Problem, stellenweise auch die Störung durch Freizeitaktivitäten. Für eine Stabilisierung des Bestandes sollte zumindest ein Küken pro Brutpaar flügge werden. Um den rasanten Rückgang des Kiebitzes zu stop-

pen, sind Maßnahmen nötig, die seinen Lebensraum insgesamt verbessern. Dafür können einjährige Feldvogelinseln angelegt werden, die als Brut- und Nahrungsflächen auch weiteren Arten der Agrarlandschaft dienen. Ein halber bis ein Hektar eines Ackers wird dabei für eine Brutzeit als Brache aus der Nutzung genommen.

Für die Teilnahme werden Landwirte durch das Land NRW finanziell entschädigt, zum Beispiel mit rund 1200 Euro pro Hektar bei Silomais. Auf diesen selbstbe-grünten Inseln kann sich eine kiebitzfreundliche Vegetation einstellen sowie eine schmackhafte Insekten-nahrung für die Küken. Besonders nasse Stellen auf Ackerflächen eignen sich für

diese Maßnahme.

Zusätzlich ist die Markierung von Nestern sinnvoll, da sie auf dem Acker gut getarnt sind. Sie werden mit zwei farbigen Stöckern in ausreichendem Abstand markiert, sodass sie anschließend einfacher umfahren werden können. In einigen Gebieten in Münster werden Nester durch Mitarbeitende der Nabu-Naturschutzstation abgesteckt.

Interessierte Landwirte können sich bei der Nabu-Naturschutzstation (☎ 0 25 01/ 9 71 94 33, E-Mail: kiebitz@nabu-station.de) oder der Unteren Naturschutzbehörde (☎ 0251/4 92 67 27, Mail: Buelter@stadt-muenster.de) melden. Weitere Informationen unter:

| [www.kiebitz.nabu-station.de](http://www.kiebitz.nabu-station.de)

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW  
Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Stadt Hörstel  
Der Bürgermeister

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Gewerbegebiet Saltenwiese – 2. Erweiterung“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Bevergern**

**Hier: Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Verfahren nehme ich namens und in Vollmacht der in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz NRW (BUND NRW), Naturschutzbund NRW (NABU NRW) und Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) folgendermaßen Stellung bzw. erhebe folgende Einwendung:

Die anerkannten Naturschutzverbände lehnen die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes Saltenwiese ab, weil die Erweiterung zu einer Verschlechterung des direkt angrenzende Naturschutzgebietes Saltenwiese führen würde und erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar sind.

Direkt angrenzend an das NSG „Saltenwiese“ soll ein circa 1 ha großer Bereich für die Erweiterung des Gewerbegebietes in Anspruch genommen werden. Auf ungefähr zwei Dritteln der Fläche soll eine große Halle errichtet werden.

Das Naturschutzgebiet Saltenwiese ist ein Feuchtwiesenschutzgebiet mit herausragender Bedeutung im Verbund der Feuchtwiesenschutzgebiete (vgl. Präambel der NSG-VO). Es ist ein Brutgebiet für Großen Brachvogel, Kiebitz und weitere Wiesenvogelarten, sowie wichtiges Rast- und auch Brutgebiet für verschiedene Entenarten und Gänse.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Saltenwiese“ (Amtsblatt der Bezirksregierung Münster Nr. 31 vom 06.08.2010) enthält in § 3 *Allgemeine Verbotsregelungen* ein Verbot der Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes:

*§ 3 (1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4 - 6 dieser Verordnung nicht etwas Anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer nachhaltigen oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt gem. § 23 BNatSchG für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.*

Von einer gewerblichen Bebauung direkt an der Grenze zum Naturschutzgebiet würden erhebliche Beeinträchtigungen dieses Gebietes ausgehen.

LANDESBÜRO DER  
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306  
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-0  
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de  
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns  
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr  
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:  
Frau Becker

Datum  
03. März 2021

Träger des Landesbüros der  
Naturschutzverbände NRW



Seite 1 von 3

## Landesbüro der Naturschutzverbände vom 03.04.2021

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der geplanten Gewerbegebietsausweisung ist in Ergänzung zur bisherigen Planung und insbesondere mit Blick auf die Darlegungen in der bisherigen Begründung und im Umweltbericht noch herauszustellen, dass es sich bei der Planung nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, sondern um eine Angebotsplanung handelt. Zudem sind wirtschaftliche oder organisatorische Abwägungen eines Unternehmens nicht durch die Stadt Hörstel zu bewerten. Aus den Ausweisungen des Flächennutzungsplanes wird eine gewerbliche Flächenreserve zu einer gewerblichen Baufläche entwickelt. Somit soll eine Erweiterung an das bestehende Gewerbegebiet Saltenwiese im Stadtteil Bevergern zur möglichen Standort-sicherung/-erweiterung bestehender Gewerbebetriebe aber auch zur eventuellen Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe entstehen. Die Begründung/Umweltbericht wird entsprechend aufgearbeitet.

Gerade mit Blick auf das angrenzende Naturschutzgebiet und den vorhandenen planungsrelevanten Arten haben im Vorfeld der Planung umfangreiche Gespräche mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Biologischen Station Kreis Steinfurt stattgefunden, mit dem Ergebnis der teilweisen Gewerbegebietsausweisung in Verbindung mit der geplanten Maßnahmenfläche als Puffer und langfristige Schutzmaßnahme für das Naturschutzgebiet. Der Planbereich hat eine gewisse Vorbelastung durch die Offenheit des vorhandenen Betriebsgeländes und den am nördlichen Rand vorhandenen Parkplatz. Hier wird durch die Planung eine Abschirmung ermöglicht, die unter Berücksichtigung der geplanten südlichen Anpflanzung nebst Mähwiese eine Aufwertung und auch einen langfristigen Schutz für das südlich angrenzende Naturschutzgebiet darstellt. Am Südrand des Planbereiches verläuft das Verbandsgewässer, welches ursprünglich durch den Planbereich verlaufen ist. Die Entwässerung vollzieht sich über diesen Graben.

Die auf großer Länge und mit erheblicher Höhe geschaffene Vertikalstruktur der geplanten Halle stört den Offenlandcharakter des Feuchtwiesenlebensraumes empfindlich und führt zu einer Vergrämung der Offenlandvogelarten, da diese solche Strukturen meiden und größere Abstände dazu einhalten. Der im Bebauungsplan vorgesehene „Schutzstreifen“ reicht – entgegen der im Umweltbericht vertretenen Auffassung – nicht aus, um dauerhaft die Brutreviere insbesondere des großen Brachvogels zu sichern, da sich die Brutplätze sehr nah an der Grenze des Naturschutzgebietes befinden.

Weiterhin wird von dem Gewerbebetrieb in der Halle eine erhebliche Störwirkung durch Lärm und ggf. auch Emissionen, Licht oder die Bewegungen der Arbeiter ausgehen. Gerade Wiesentinkoliten und Wasservogel weisen aber eine hohe Störeffektivität auf und würden von den anliegenden Flächen vergrämt.

Dies ist umso gravierender, als die direkt angrenzende, besonders feuchte Fläche mit einer für die Vögel attraktiven Blänke einen besonders wichtigen Bereich innerhalb des Schutzgebietes darstellt, mit zahlreichen rastenden Wasservögeln an der Blänke, aber auch planungsrelevanten Wiesenvogelarten auf der Wiesenfläche. Nach Beobachtungen des NABU Steinfurt wären mindestens zwei Brutpaare des Großen Brachvogels und ein Kleibitzpaar, die 2020 nahe der Grenze zur geplanten Erweiterungsfäche gebrütet haben, direkt durch den Verlust ihres Bruthabitats betroffen. Die Ausdehnung der Gewerbeflächen bis fast in das Naturschutzgebiet hinein würde also einen gravierenden Eingriff in das Schutzgebiet darstellen. Das folgende Foto zeigt, wie nah das Gewerbegebiet an die besonders schutzwürdigen Bereiche des NSG heranrücken würde: Die dunkelgrüne Fläche im Vordergrund bezeichnet den Acker, der von der Gewerbefläche beansprucht werden soll, während die nassen, gelb-grünen Bereiche von der Bildmitte bis in den Hintergrund die Feuchtwiesenflächen des Schutzgebietes charakterisieren.



Seite 2 von 3

Die im Schreiben des Naturschutzverbandes aufgezeigten Blänken befinden sich südlich des Entwässerungsgrabens. Eine Beeinträchtigung durch die geplante Bebauung wird nicht gesehen. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Naturschutzverbandes und den Eingaben der Unteren Naturschutzbehörde gemäß Stellungnahme vom 03.03.2021 werden weitergehende Auflagen, Bedingungen für das spätere Baugenehmigungsverfahren in die Bebauungsplanung eingestellt. Auch werden die Pflegevorgaben und Nutzungseinschränkungen von bisher geplanter „Artenreiche Mähwiese mit zeitlicher Bewirtschaftungseinschränkungen“ in „Artenreiche Mähwiese mit stark zeitlicher Bewirtschaftungseinschränkungen“ geändert.

Seitens der Stadt Hörstel wird darüber hinaus geprüft, inwieweit die nunmehr im Bebauungsplan festgesetzte Maßnahmenfläche als Rückgabefläche für die Inanspruchnahme von Gewerbeflächen im Stadtgebiet Hörstel aufgenommen werden kann.

Es ist weiterhin nicht auszuschließen, dass sich der Bau einer Halle negativ auf den Wasserhaushalt des Gebietes auswirken würde, und zumindest zeitweise eine Entwässerung in einem Bereich des Gebietes erfolgen würde, der gerade durch seine hohe Feuchtigkeit für die Zielarten besonders wertvoll ist.

Die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes würde also mehrere Verbotstatbestände im Hinblick auf das Naturschutzgebiet auslösen und den Schutz- und Entwicklungszielen des Gebietes zuwiderlaufen, daher ist sie abzulehnen.

Es sind außerdem besser geeignete Alternativstandorte z.B. im Gewerbegebiet am Kreimershoek vorhanden. Dort gibt es bereits Standorte der Firma bmu.

Es wird der Vorschlag unterbreitet, dass – im Falle einer Rückgabe von Gewerbeflächen der Stadt Hörstel aufgrund der Inanspruchnahme von Flächen auf dem ehemaligen Natoflugplatz Hörstel-Dreierwalde – vorrangig die Flächen am NSG „Sallenwiese“ aus der Gewerbegebietskulisse zurückgenommen werden, weil eine Nutzung für Gewerbezwecke in erheblichem Konflikt zum Natur- und Artenschutz im Naturschutzgebiet steht.

Mit freundlichen Grüßen

Regine Becker

### **C. Behandlung der Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

---

Nachfolgend sind die eingegangenen Stellungnahmen aufgelistet, die weder Anregungen noch Bedenken bzw. Hinweise enthielten:

1. Landesbetrieb Wald und Holz NRW  
vom 03.02.2021
2. LWL-Archäologie für Westfalen  
vom 04.02.2021
3. EWE Netz GmbH  
vom 16.02.2021
4. Deutsche Telekom Technik GmbH  
vom 18.02.2021
5. Telefonica O2  
vom 19.02.2021
6. IHK Nord Westfalen  
vom 26.02.2021
7. Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land  
vom 26.02.2021
8. Vodafone NRW GmbH  
vom 03.03.2021

Nachfolgend sind die eingegangenen Originalstellungennahmen abgebildet, die Anregungen, Bedenken oder Hinweise enthielten. Der jeweiligen Stellungnahme wird der Verwaltungsvorschlag gegenübergestellt.

Bei den Überlegungen und Vorschlägen zum Umgang mit den eingegangenen Anregungen, wird die Planung aus November 2020 zu Grunde gelegt.

**Hettwer -Stadt Hörstel-**

Von: Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de  
Gesendet: Mittwoch, 3. Februar 2021 14:16  
An: Hettwer -Stadt Hörstel-  
Betreff: WG: Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45  
„Gewerbegebiet Saltenwiese – 2. Erweiterung“ der Stadt Hörstel, Stadtteil  
Bevergern  
Anlagen: mail\_anschreiben\_18311\_20210201001538\_6145.pdf, Hörstel\_Bevergern  
Bbpl 45.png

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben.

Durch das markierte Grundstück verläuft kein Richtfunk.

Daher haben wir keine Einwände gegen die Erweiterung der Betriebsflächen für die ansässigen Gewerbebetriebe.

Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:

Ericsson Services GmbH  
Prinzenallee 21  
40549 Düsseldorf

oder per Mail an

bauleitplanung@ericsson.com

Mit freundlichen Grüßen  
Annette Körber

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH  
Best Mobile (T-BM)  
Netzausbau (T-NAB)  
Annette Körber  
Squad Budget- und Ressourcensteuerung  
Ziegelreihe 2-4, 95448 Bayreuth  
+49 921 18-2251 (Tel.)  
+49 921 18-2167 (Fax)  
+49 151 67830583 (mobil)  
E-Mail: Annette.Koerber@telekom.de  
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:  
[www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik](http://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik)

1

**Telekom Technik GmbH - Netzausbau vom 03.02.2021**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Inwieweit die Ericsson Services GmbH in die Beteiligung einzubeziehen ist, wird hausintern geprüft.

Westnetz GmbH · Goethering 23-29 · 49074 Osnabrück

Stadt Hörstel  
Postfach 2063  
48469 Hörstel

**Regionalzentrum Osnabrück**

Ihre Zeichen	he
Ihre Nachricht	01.02.2021
Unsere Zeichen	D-OP-A/00e/BBP-45/2021
Name	Jan Schröder
Telefon	+49-541-316-2418
E-Mail	jan.schroeder@westnetz.de

Osnabrück, 15. Februar 2021

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Gewerbegebiet Saltenwiese — 2. Erweiterung“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Bevergern  
Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 01.02.2021 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 45 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.

Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).

Freundliche Grüße

Westnetz GmbH

  
Digital signiert von  
Petersen Dominik  
Datum: 2021.02.15  
10:20:25 +01'00'  
i. A. Petersen

  
Schröder Jan  
2021.02.16  
07:47:50 +01'00'  
i. A. Schröder

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: [www.edi-netz.de](http://www.edi-netz.de)

Westnetz GmbH

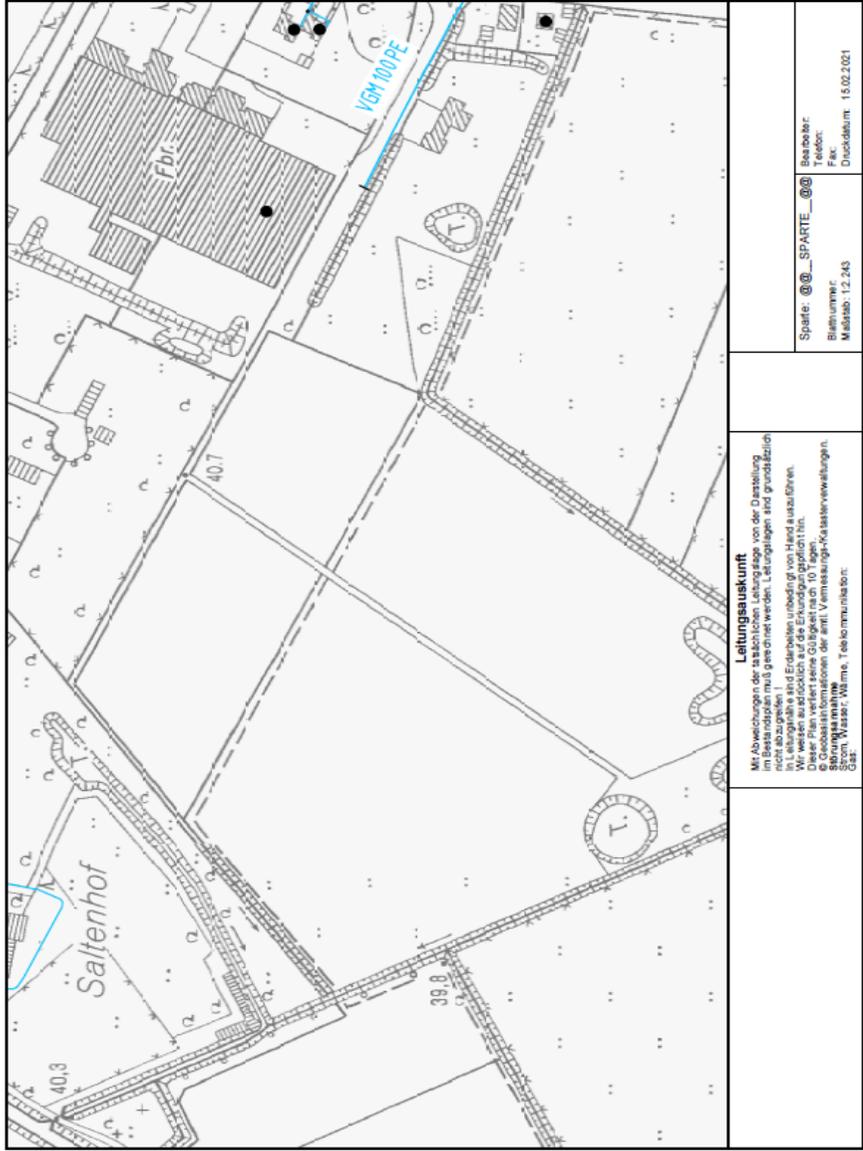
Goethering 23-29 · 49074 Osnabrück · T 0800 93786389 · [westnetz.de](http://westnetz.de)  
Geschäftsführung Dido Diddens · Dr. Jürgen Grömmel · Dr. Stefan Küppers  
Sitz der Gesellschaft Dortmund · Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund · Handelsregister-Nr. HRB 30872  
Bankverbindung Commerzbank Essen · BIC COBADE3300 · IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00  
Glaubigernr. 06442220000236870 · USt-IdNr. DE325265170



## Westnetz GmbH vom 15.02.2021

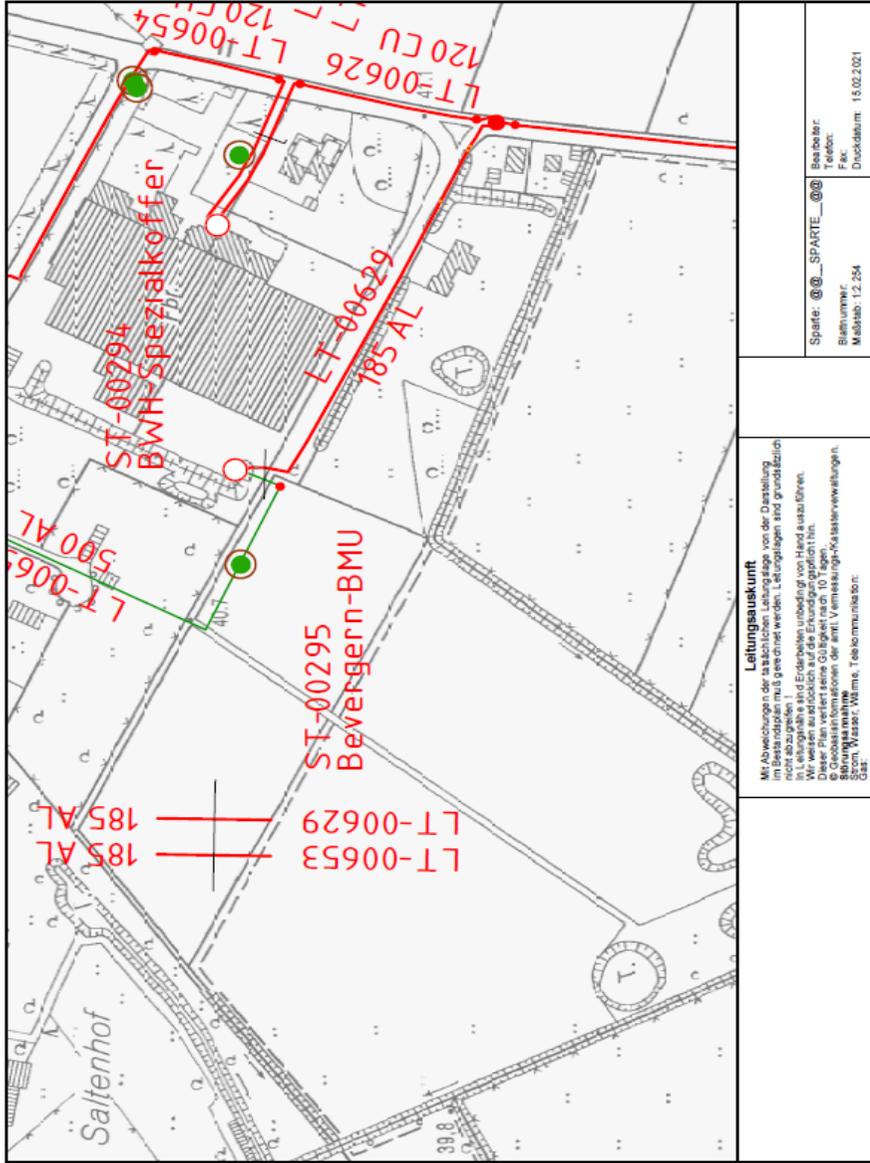
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die in der Anlage eingetragenen Versorgungsleitungen (Erdkabel-Mittelspannungsnetz, siehe auch Schreiben der SWTE) werden nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.



**Leitungsauskunft**  
 Mit Abweichungen der tatsächlichen Lage sowie von der Darstellung im Bestandsplan muß genehmigt werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen. Die Verantwortung für die Ausführung liegt bei den Auftraggebern. Wir weisen ausdrücklich auf die Erkundungspflicht hin. Dieser Plan verliert seine Gültigkeit nach 10 Tagen. Bei Änderungen der Verhältnisse sind die amtlichen Katasterverwaltungen, Strom, Wasser, Wärme, Telekommunikation, zu informieren.

Sparte: @ @ \_ SPARTE \_ @ @  
 Blattummer:  
 Maßstab: 1:2.243  
 Bearbeiter:  
 Telefon:  
 Fax:  
 Druckdatum: 15.02.2021



### Stellungnahme(n) (Stand: 30.03.2021)

Sie betrachten: \“Gewerbegebiet Saltenwiese - 2. Erweiterung\“  
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB  
Zeitraum: 01.02.2021 - 05.03.2021

Behörde:	<b>Stadt Hörstel: Fachbereich III Sicherheit und Ordnung</b>
Frist:	05.03.2021
Stellungnahme:	Erstellt von: Thomas Fislage, am: 22.02.2021 , Aktenzeichen: FD III/1 Fi  Untersuchung auf eine mögliche Kampfmittelbelastung: Laut der Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Arnsberg vom 30.01.2018 sind im Bereich der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes 45 "Gewerbegebiet Saltenwiese" im Stadtteil Hörstel-Bevergern keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da keine in den Luftbildern erkennbare Belastung vorliegt. Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen. Daher gilt allgemein, dass, sofern bei der Durchführung der Bauarbeiten der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, die Arbeiten sofort einzustellen sind und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen ist.  Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

### **Stadt Hörstel: FB III Sicherheit und Ordnung vom 22.02.2021**

Laut Bezirksregierung Arnsberg sind keine Maßnahmen erforderlich, da keine in den Luftbildern erkennbare Belastung vorliegt. Da ein Kampfmittelvorkommen jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden kann, ist folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen worden:

*„Die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen“.*

## Stellungnahme(n) (Stand: 30.03.2021)

Sie betrachten: \Gewebegebiet Saltenwiese - 2. Erweiterung\  
Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB  
Zeitraum: 01.02.2021 - 05.03.2021

Behörde:	<b>Kreis Steinfurt: Umwelt- und Planungsamt</b>
Frist:	05.03.2021
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Heiner Bücker, am: 03.03.2021 , Aktenzeichen: 67.5-09.10.03.02.04-45</p> <p>Guten Tag,</p> <p>zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege Im Nord-Osten des Geltungsbereiches wird durch die Planungen eine vorhandene Gehölzstruktur überplant. Es wird angeregt, diese gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB zum dauerhaften Erhalt festzusetzen. Sollte die bestehende Gehölzstruktur aus zwingenden Gründen entfernt werden müssen, so ist diese in der Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung zu berücksichtigen.</p> <p>Es wird aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen, Flachdächer unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen.</p> <p>Bei der Eingriffs-Ausgleichs-Ermittlung (siehe Umweltbericht) bitte ich um erneute Prüfung und ggf. Überarbeitung folgender Bewertungen und Darstellungen:</p> <p>Grundsätzlich wird als redaktionelle Anpassung angeregt, dass der Code der Biotoptypen (lt. der Biotopwertliste der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (Recklinghausen, 2008)) „Fläche für Maßnahmen (a) Hecke“ sowie „Fläche für Maßnahmen (b) extensives Grünland“ (Regiosaatgut) angepasst wird. So wird beispielsweise der o. g. „Fläche für Maßnahmen (a) Hecke“ der Code 8.1 zugeordnet. Dieser Code ist gemäß Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (Recklinghausen, 2008) der Biotoptyp „Quelle, Bach, Fluss, Altarm, Altwasser, (Heide-)Weiher – naturfern.“</p> <p>Zudem bitte ich um erneute Prüfung und ggf. Überarbeitung der Einstufung des extensiven Grünlandes (Regiosaatgut). Dieses wird laut der vorliegenden Eingriffs-Ausgleichs-Bewertung mit 7 bilanziert. In Verbindung mit den in der 8. Textlichen Festsetzung dargestellten Pflegevorgaben, wird das Grünland nach Prüfung hingegen als „Artenreiche Mähwiese mit zeitlicher Bewirtschaftungseinschränkung“ eingestuft. Diesem Biotoptyp wird der Grundwert 5 (+1 für Regiosaatgut) zugeordnet.</p> <p>Sollte an der vorhandenen Einstufung festgehalten werden wollen (= Artenreiche Mähwiese mit stark zeitlicher Bewirtschaftungseinschränkung, Grundwert 6 (+1 für Regiosaatgut)), so sind folgende Pflegevorgaben und Nutzungseinschränkungen, welche von der uNB empfohlen werden, in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Für die Einsaat des Grünlandes ist zertifiziertes, regionales Saatgut zu verwenden (RegioZert oder VWW-Regiosaat, mehrjährige Mischung). Das Saatgut muss aus dem Produktionsraum 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ und dem Ursprungsgebiet 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ oder 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“ stammen. Die Herkunft des Saatguts ist durch den Lieferschein nachzuweisen.</li><li>• keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen etc.) vor dem 01.07. Mahd: ein- bis zweimalige Mahd (1. Mahd ab 01.07., 2. Mahd ab 01.09.), Schnitthöhe mind. 10 cm, von innen nach außen oder von einer Seite her; Mahd-/Schnittgut ist vollständig abzuräumen; keine Verwendung von Rotationsmähergeräten (z.B. Kreiselmähern), sondern Balken-, Schlegel- oder Sichelmähern</li><li>• kein Pflegeumbruch</li><li>• keine Düngung/Kalkung</li><li>• keine Pflanzenschutzmittel/Biozide (Naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs kann in Abstimmung mit der uNB im Einzelfall behandelt bzw. mechanisch entfernt werden.)</li><li>• keine Untersaat, Nachsaat nur nach Rücksprache mit der uNB</li><li>• keine Beweidung, keine Haltung von Nutz- oder Haustieren</li><li>• keine Lagerung von Materialien/Stoffen jeglicher Art auf der Fläche; Beschilderungen, Hinweistafeln</li></ul>

## Kreis Steinfurt vom 03.03.2021

### *Natur und Landschaftspflege, Artenschutz*

Die Stellungnahme des Kreises Steinfurt wird zur Kenntnis genommen.

Eine dauerhafte Erhaltung der im Nord-Osten des Geltungsbereiches vorhandenen Gehölz-/Gebüschstruktur kann nicht gewährleistet werden, da diese sich im Zu-/Ausfahrtsbereich der freizuhaltenden Rettungszufahrt befindet. Dieses wird in der zu überarbeitenden Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung berücksichtigt.

Bezüglich der Empfehlung, Flachdächer mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen wird nachfolgender Hinweis für das spätere Baugenehmigungsverfahren in den Bebauungsplan aufgenommen:

*Der Bauherrschaft wird empfohlen, regenerative Energien (z.B. Sonnenenergie) zu nutzen und unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) für Bewässerungszwecke zu verwenden; dabei sollte die Dachkonstruktion so ausgebildet sein, dass die statischen Voraussetzungen für die Nachrüstung einer Anlage zur Sonnenenergiegewinnung (Photovoltaik oder Solarthermie) bzw./und für eine Begrünung gegeben sind.*

Die Eingriffs-Ausgleichs-Ermittlung und Bewertung ist geprüft und wird unter Berücksichtigung der Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde angepasst; dabei werden die Pflegevorgaben und Nutzungseinschränkungen von bisher „Artenreiche Mähwiese mit zeitlicher Bewirtschaftungseinschränkungen“ in „Artenreiche Mähwiese mit stark zeitlicher Bewirtschaftungseinschränkungen“ als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

*Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind die im Bebauungsplan mit b festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als extensives Grünland wie folgt anzulegen und zu bewirtschaften:*

etc. nur nach Rücksprache mit der uNB

Gemäß der Gesamtbilanzierung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Gewerbegebiet Salternwiese – 2. Erweiterung“ der Stadt Hörstel wird im Zuge der Kompensationsmaßnahmen ein Kompensationsüberschuss nach NRW-Modell (Ökologische Wertpunkte gem. „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“, LANUV 2008) erzielt. Einer Anerkennung als vorgezogene Kompensationsmaßnahme und die damit verbundene Aufnahme in das Ökokonto der Stadt Hörstel kann entsprochen werden.

#### Artenschutzrechtliche Belange

Anhand eines Luftbildes von 2019 ist im Nord-Osten des Plangebietes ein Gehölz zu erkennen. Es ist zu prüfen, ob ein Erhalt dieses Gehölzes möglich ist. Falls dies nicht möglich ist, ist zum Schutz der Brutvögel gemäß § 39 und § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Gehölzentfernung nur außerhalb der Vogelbrutzeit also vom 01. Oktober bis 28. Februar, zulässig.

Durch den auf der Vorhabenfläche vorhandenen Parkplatz, geht bereits jetzt eine Störung von der Fläche auf das Naturschutzgebiet „Salternwiese“ aus. Durch die Errichtung der geplanten Halle (Gebäudehöhe rd. 10 m) ist mit nachfolgenden Auflagen keine Zunahme der Störung auf das Naturschutzgebiet und die dort vorkommenden Brutvogelarten (u.a. Kiebitz und Großer Brachvogel) zu erwarten.

Um dies sicherzustellen, sind folgende textlichen Festsetzungen als Bedingung in den Bebauungsplan zu übernehmen. Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, ist ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG nicht auszuschließen:

- Zum Schutz der bodenbrütenden Vogelarten im angrenzenden Naturschutzgebiet „Salternwiese“ sind gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG Erschließungsmaßnahmen, die Baufeldfreimachung und jegliche Baumaßnahmen nur in dem Zeitraum 15.08. bis 15.02. zulässig.
- Um eine Störung in das angrenzende Naturschutzgebiet zu vermeiden, sind südlich, östlich und westlich der geplanten Halle jegliche Nutzungen (u.a. Aufenthalt während Pausenzeiten) zu unterlassen. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Bereiche ganzjährig nicht betreten werden. Ausgenommen hiervon sind erforderliche Pflegemaßnahmen.
- Zur Vermeidung der Tötung geschützter Vogelarten durch Verunfallung an Glasflächen ist die Gestaltung von großflächig zusammenhängenden Glasflächen als Vogelschutzglas der Kategorie A gemäß der Richtlinie der Schweizer Vogelschutzwerke erforderlich.
- Für die Außenbeleuchtung sind nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z. B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen. Es sind geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Weitergehende Informationen können dem „Handlungsleitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ (BIN Skript 543) entnommen werden.

Auskunft erteilen Herr Niehoff/Frau Blome, Tel.: 02551 69-1448/1463

#### Immissionsschutz

Hinweis:

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass das geplante Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich der Abstandsklasse VI nach Abstandserlass 2007 zugeordnet wird (Betriebsart Nr. 188 „Herstellung von Möbeln“).

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Betriebsarten der Abstandsklasse I bis inklusive VI ausgeschlossen; sie sind jedoch nach Festsetzung Nr. 2 Satz 2 Ausnahmen für Anlagen der nächstgrößeren Abstandsklasse (hier Abstandsklasse VI) zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass der Immissionsschutz sichergestellt ist.

Ein solcher Nachweis ist daher in dem nachgeordneten Genehmigungsverfahren beizubringen.

Auskunft erteilt Herr Badouin, Tel.: 02551 69-1450

• Für die Einsaat des Grünlandes ist zertifiziertes, regionales Saatgut zu verwenden (RegioZert oder VWW-Regiosaat, mehrjährige Mischung). Das Saatgut muss aus dem Produktionsraum 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ und dem Ursprungsgebiet 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ oder 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“ stammen. Die Herkunft des Saatguts ist durch den Lieferschein nachzuweisen.

• keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen etc.) vor dem 01.07. Mahd: ein- bis zweimalige Mahd (1. Mahd ab 01.07., 2. Mahd ab 01.09.), Schnitthöhe mind. 10 cm, von innen nach außen oder von einer Seite her; Mahd-/Schnittgut ist vollständig abzuräumen; keine Verwendung von Rotationsmähergeräten (z.B. Kreiselmäher), sondern Balken-, Schlegel- oder Sichelmähern

• kein Pflegeumbruch

• keine Düngung/Kalkung

• keine Pflanzenschutzmittel/Biozide (Naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs kann in Abstimmung mit der uNB im Einzelfall behandelt bzw. mechanisch entfernt werden.)

• keine Untersaat, Nachsaat nur nach Rücksprache mit der uNB

• keine Beweidung, keine Haltung von Nutz- oder Haustieren

• keine Lagerung von Materialien/Stoffen jeglicher Art auf der Fläche; Beschilderungen, Hinweistafeln etc. nur nach Rücksprache mit der uNB

Der sich so aus der angepassten Gesamtbilanzierung ergebende und von der uNB anerkannte Kompensationsüberhang wird bei Rechtskraft des Bebauungsplanes in das Ökokonto der Stadt Hörstel aufgenommen.

	Freundliche GrüÙe
	Im Auftrag
	gez.
	Bücker
	Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Wie eingangs ausgeführt ist eine dauerhafte Erhaltung der im Nord-Osten des Geltungsbereiches vorhandenen Gehölz-/Gebüschstruktur nicht gewährleistet. Über einen entsprechenden Hinweis im Bebauungsplan wird sichergestellt, dass zum Schutz der Brutvögel eine Gehölzentfernung nur außerhalb der Vogelbrutzeit also vom 1.10. bis 28.2. erfolgen darf.

Da nur in Verbindung mit nachfolgenden Auflagen/Bedingungen ein Verstoß gegen § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgeschlossen werden kann, sind nachstehende Auflagen, Bedingungen für das spätere Baugenehmigungsverfahren in den Bebauungsplan aufzunehmen:

- *Zum Schutz der bodenbrütenden Vogelarten im angrenzenden Naturschutzgebiet „Saltenwiese“ sind gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG Erschließungsmaßnahmen, die Baufeldfreimachung und jegliche Baumaßnahmen nur in dem Zeitraum 15.08. bis 15.02. zulässig.*
- *Um eine Störung in das angrenzende Naturschutzgebiet zu vermeiden, sind südlich, östlich und westlich der geplanten Halle jegliche Nutzungen (u.a. Aufenthalt während Pausenzeiten) zu unterlassen. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Bereiche ganzjährig nicht betreten werden. Ausgenommen hiervon sind erforderliche Pflegemaßnahmen.*
- *Zur Vermeidung der Tötung geschützter Vogelarten durch Verunfallung an Glasflächen ist die Gestaltung von großflächig zusammenhängenden Glasflächen als Vogelschutzglas der Kategorie A gemäß der Richtlinie der Schweizer Vogelschutzwerke erforderlich.*
- *Für die Außenbeleuchtung sind nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z. B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen.*

*Es sind geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Weitergehende Informationen können dem „Handlungsleitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ (BfN Skript 543) entnommen werden.*

Immissionsschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für das voraussichtlich geplante Vorhaben (Abstandsklasse VI - Herstellung von Möbeln Betriebsart Nr. 188) im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren der Nachweis zu erbringen ist, dass der Immissionsschutz sichergestellt ist.

Stadt Hörstel  
- Bauverwaltungsamt -  
Postfach 20 63  
48469 Hörstel

**Kreisstelle Steinfurt**  
Hembgener Straße 10  
48369 Saerbeck  
Tel.: 02574 9277-0, Fax: -33  
Mail: steinfurt@lwk.nrw.de  
[www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de)  
Unser Zeichen: 40-01-03-01/20-21  
Auskunft erteilt Gerleve-Oster  
Durchwahl 02574/ 92 77- 20  
Fax 02574/ 92 77- 33  
Mail Dorothee.Gerleve-Oster@  
lwk.nrw.de  
vom 2/1/2021  
002\_21 BP Saltenwiese-Erweiterung Gewerbegebiet.docx  
Saerbeck 04.03.2021

#### **Bebauungsplanes Nr. 45 „Gewerbegebiet Saltenwiese – 2. Erweiterung“**

Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem o. g. Planvorhaben werden keine landwirtschaftlichen / agrarstrukturellen Bedenken entgegengehalten, auch wenn erneut landwirtschaftlich genutzte Flächen überbaut wird.

Die vorgesehenen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Plangebiets durch deutliche ökologische Aufwertung der nicht überbauten Flächen (Hecke, Regiosaatgut) wird als zukunftsweisender Weg, der die Inanspruchnahme zusätzlicher landwirtschaftlicher Nutzfläche reduziert, sehr begrüßt.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Gez. Gerleve-Oster

### **Landwirtschaftskammer vom 04.03.2021**

Die Stellungnahme, wonach die vorgesehenen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen positiv herausgestellt und als zukunftsweisender Weg beschrieben werden, wird zur Kenntnis genommen.



SWTE Netz GmbH & Co. KG · Zechenstraße 10 · 49477 Ibbenbüren

Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner  
Postfach 2402  
49014 Osnabrück

SWTE Netz GmbH & Co. KG

Ihre Zeichen	04.02.2021
Ihre Nachricht	FNP 67 Hörstel
Unsere Zeichen	Bernd Bosse
Name	05451-54199 2352
Telefon	Bernd.Bosse@swte-netz.de
E-Mail	

Ibbenbüren, 09.01.2020

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Gewerbegebiet Saltenwiese – 2. Erweiterung“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Bevergern  
Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.01.2021 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 45 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der SWTE Netz GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Im Bereich des Plangebietes verläuft eine 10-kV-Freileitung, die der örtlichen Versorgung mit elektrischer Energie dient. Wir bitten, die Leitungstrasse, wie im beiliegenden Plan eingetragen, gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 13 BauGB in das Original des Bebauungsplanes zu übernehmen.

Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der [Planauskunft@swte-netz.de](mailto:Planauskunft@swte-netz.de) beziehen.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.

Freundliche Grüße

SWTE Netz GmbH & Co. KG

  
Digital Unterschriften  
von Bernd Bosse  
Datum: 07.01.2021  
12:40:40 +01'00'

Bernd Bosse



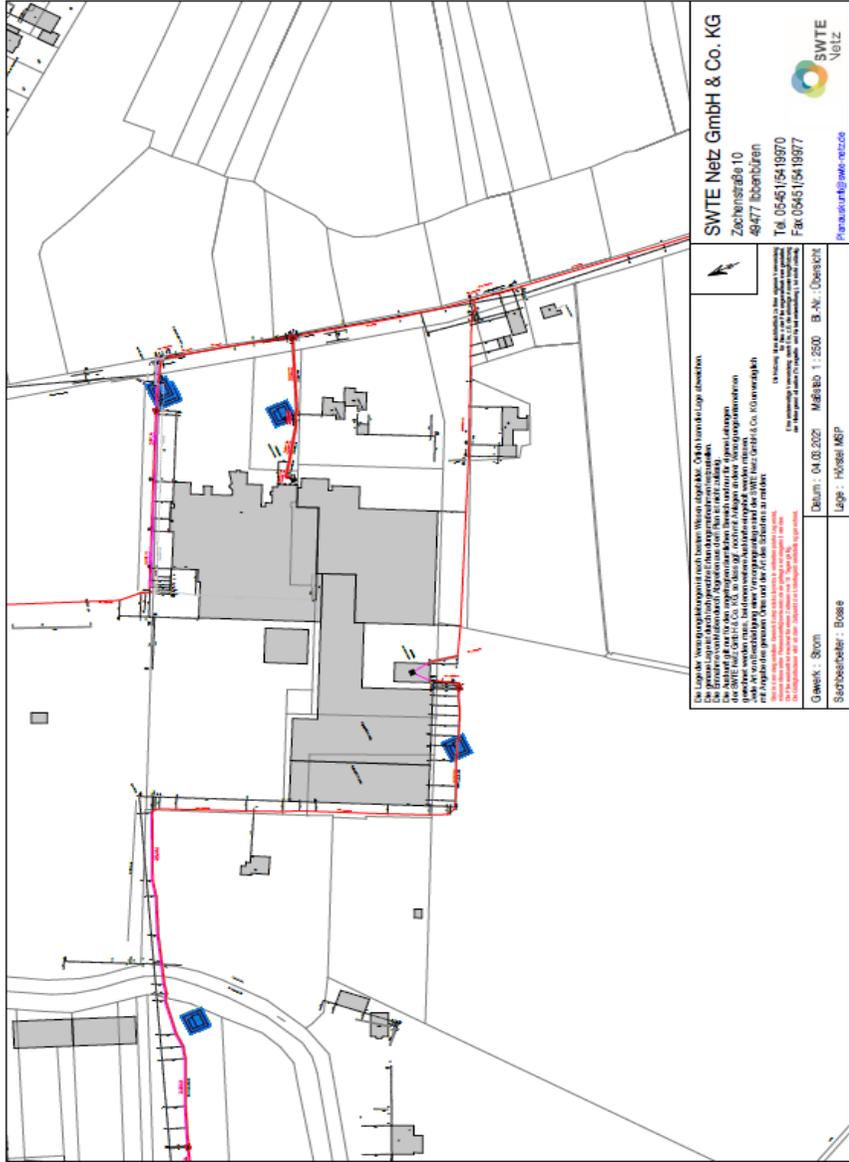
Tobias Baar

SWTE Netz GmbH & Co. KG · Zechenstraße 10 · 49477 Ibbenbüren · Telefon 05451 54199-70 · Telefax 05451 54199-77  
info@swte-netz.de · www.swte-netz.de  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Marc Schrammeyer · Geschäftsführer: Tobias Koch  
Amtsgericht Steinfurt, HRA 6754 · Steuernummer: 327/5964/R342  
Kreisparkasse Steinfurt · IBAN: DE62 4035 1060 0073 5757 03 · BIC: WELADED15TF · Gläubiger-ID: DE93ZZZ00001471046

## SWTE Netz GmbH & Co.KG vom 09.01.2020

Mit der SWTE konnte geklärt werden, dass diese Stellungnahme sich leider inhaltlich nicht auf dieses Vorhaben bezieht.

Die beigelegte Anlage vom 4.3.2021, die den Verlauf des unterirdischen Mittelspannungsnetzes im nördlichen Planbereich aufzeigt jedoch korrekt ist. In Abstimmung mit Herrn Bosse von der SWTE wird diese Leitungstrasse nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen; dabei kann diese, falls erforderlich der Planung angepasst und weiter nach Norden verlegt werden.



**D. Beschluss über die in den Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die abgegebenen Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

---

Die im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die abgegebenen Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen und entsprechend dem Verwaltungsvorschlag behandelt.

Die Verwaltung wird damit beauftragt die Begründung sowie den Plan auf Grundlage der Abwägungen anzupassen und folgend die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie mit der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

## **E. Auslegungsbeschluss**

---

Die Verwaltung wird mit der Durchführung der öffentlichen Auslegung des Änderungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, sowie mit der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beauftragt.

F. Behandlung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit

---

Nachfolgend sind die eingegangenen Originalstellungennahmen abgebildet. Da es sich bei den Stellungnahmen um einen Sachverhalt handelt, wird den Stellungnahmen nur ein Verwaltungsvorschlag gegenübergestellt

Bei den Überlegungen und Vorschlägen zum Umgang mit den eingegangenen Anregungen, wird die Planung aus Dezember 2020 zu Grunde gelegt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

G. Behandlung der gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Von den nachstehenden Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen vorgetragen worden.

Westnetz GmbH vom 09.07.2021

Landesbetrieb Wald und Holz vom 12.07.2021

Telefonica vom 13.08.2021

IHK Nord Westfalen vom 16.08.2021

Wasserversorgungsverband vom 26.08.2021

Landwirtschaftskammer vom 27.08.2021

Handwerkskammer Münster vom 27.08.2021

Nachfolgende sind die eingegangenen Originalstellungennahmen abgebildet. Der jeweiligen Stellungnahme wird der Verwaltungsvorschlag gegenübergestellt.

Bei den Überlegungen und Vorschlägen zum Umgang mit den eingegangenen Anregungen, wird die Planung aus April 2021 zu Grunde gelegt.

### Stellungnahme(n) (Stand: 08.09.2021)

Sie betrachten: \“Gewerbegebiet Saltenwiese - 2. Erweiterung\“  
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB  
Zeitraum: 12.07.2021 - 27.08.2021

Behörde:	<b>Stadt Hörstel: Fachbereich III Sicherheit und Ordnung</b>
Frist:	27.08.2021
Stellungnahme:	Erstellt von: Thomas Fislage, am: 13.07.2021 , Aktenzeichen: III/1 Fi  Untersuchung auf eine mögliche Kampfmittelbelastung: Laut der Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Arnsberg vom 30.01.2018 sind im Bereich des Bebauungsplanes 45 "Gewerbegebiet Saltenwiese 2. Erweiterung" im Stadtteil Hörstel-Bevergern keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da keine in den Luftbildern erkennbare Belastung vorliegt. Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen. Daher gilt allgemein, dass, sofern bei der Durchführung der Bauarbeiten der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, die Arbeiten sofort einzustellen sind und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen ist.  Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

### Stellungnahme Ordnungsamt Stadt Hörstel vom 13.07.2021

Kenntnisnahme;

ein entsprechender Hinweis ist bereits im Bebauungsplan enthalten.

### Stellungnahme(n) (Stand: 08.09.2021)

Sie betrachten: \“Gewerbegebiet Saltenwiese - 2. Erweiterung\“  
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB  
Zeitraum: 12.07.2021 - 27.08.2021

Behörde:	<b>Vodafone NRW GmbH</b> ehemals: Unitymedia
Frist:	27.08.2021
Stellungnahme:	Erstellt von: Britta Schröder, am: 25.08.2021 , Aktenzeichen: EG-20957  Sehr geehrter Herr Käller,  zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 03.03.2021 Stellung genommen.  Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.  Herzliche Grüße  Order Entry TFPO ZentralePlanungND@Unitymedia.de Vodafone NRW GmbH Postfach 10 20 28, 34020 Kassel  vodafone.de  The future is exciting. Ready?  Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Bettina Karsch, Andreas Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 55984, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 813 243 353  Anhänge: Antwort (s_1629893902_antwort.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

### Stellungnahme Vodafone NRW GmbH vom 25.08.2021

Der Verweis auf die Stellungnahme vom 3.03.2021 wird zur Kenntnis genommen.

Mit der Stellungnahme vom 3.03.2021 werden keine Anregungen vorgebracht.



Vodafone NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Stadt Hörstel – Der Bürgermeister  
Herr Marc Hettwer  
60/Bauverwaltungsamt  
Tiefer Weg 5  
48477 Hörstel

Bearbeiter(in): Frau Schröder  
Abteilung: Zentrale Planung  
Direktwahl: +49 561 7818-153  
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de  
Vorgangsnummer: EG-20957

Seite 1/1

Datum  
03.03.2021

**Bebauungsplan Nr. 45 „Gewerbegebiet Saltenwiese – 2. Erweiterung“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Bevergern**

Sehr geehrter Herr Hettwer,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

**Bitte beachten Sie:**

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Vodafone

**Vodafone NRW GmbH**

Aachener Str. 746-750, 50933 Köln, Postanschrift: Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel  
vodafone.de

Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Bettina Karsch, Andreas Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul  
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 55984, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 813 243 353

### Stellungnahme(n) (Stand: 08.09.2021)

Sie betrachten: \Gewebegebiet Saltenwiese - 2. Erweiterung"  
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB  
Zeitraum: 12.07.2021 - 27.08.2021

Behörde:	Kreis Steinfurt: Umwelt- und Planungsamt
Frist:	27.08.2021
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Heiner Bücken, am: 20.08.2021 , Aktenzeichen: 67.5-09.10.03.02.04-122</p> <p>Guten Tag Herr Käller,</p> <p>Zu der vorliegenden Fassung des Bebauungsplanes gebe ich Ihnen folgenden Hinweis:</p> <p>Der Aufnahme von 10.167 ökologischen Wertpunkten gemäß der "Numerischen Bewertung von Biotopen für die Bauleitplanung in NRW", LANUV 2008 (OWP nach NRW-Modell) in das Ökokonto der Stadt Hörstel wird zugestimmt.</p> <p>Die Anerkennung ergeht unter folgender Bedingung: Die Gutschrift der Ökopunkte auf das Ökokonto erfolgt nach Umsetzung der Flächen und Abnahme durch die untere Naturschutzbehörde (uNB). Die Abnahme ist unaufgefordert mit der uNB abzustimmen.</p> <p>Erst danach können die Ökopunkte für Kompensationszwecke in Anspruch genommen werden. Die dauerhafte Sicherung der Flächen ist zu gewährleisten.</p> <p>In diesem Zuge bitte ich darum, der uNB einen aktualisierten Auszug aus dem Ökokonto der Stadt Hörstel zukommen zu lassen.</p> <p>Auskunft erteilt Herr Niehoff, Tel.: 02551 69-1448</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Im Auftrag gez. Bücken Amtsleiter</p> <p>Anhänge: -</p> <p>3. Nachtrag Erstellt von: Heiner Bücken, am: 27.08.2021 , Aktenzeichen: 67.5-09.10.03.02.04-45</p> <p>Guten Tag Herr Käller,</p> <p>Zu den vorliegenden, mit mir und der Biologischen Station Kreis Steinfurt abgestimmten Inhalten des Bebauungsplanes Nr. 45 werden keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.</p> <p>Hinsichtlich der im Umweltbericht enthaltenen "Numerischen Bewertung von Biotopen für die Bauleitplanung in NRW", LANUV 2008 gebe ich folgenden Hinweis:</p> <p>Der Aufnahme von 10.167 ökologischen Wertpunkten in das Ökokonto der Stadt Hörstel wird zugestimmt.</p> <p>Die Anerkennung ergeht unter folgender Bedingung: Die Gutschrift der Ökopunkte auf das Ökokonto erfolgt nach Umsetzung der Flächen und Abnahme durch die untere Naturschutzbehörde (uNB). Die Abnahme ist unaufgefordert mit der uNB abzustimmen.</p> <p>Erst danach können die Ökopunkte für Kompensationszwecke in Anspruch genommen werden. Die dauerhafte Sicherung der Flächen ist zu gewährleisten.</p> <p>In diesem Zuge bitte ich darum, der uNB einen aktualisierten Auszug aus dem Ökokonto der Stadt Hörstel zukommen zu lassen.</p> <p>Auskunft erteilt Herr Niehoff, Tel.: 02551 69-1448</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Im Auftrag gez. Bücken Amtsleiter</p>

### Stellungnahme Kreis Steinfurt vom 27.08.2021

Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Die Stadt Hörstel trägt dafür Sorge, dass die mit der Biologischen Station Kreis Steinfurt im Plan festgesetzten ökologischen Maßnahmen entsprechend umgesetzt und dauerhaft gesichert werden. Im Anschluss an die erfolgte Abnahme durch die Untere Naturschutzbehörde beim Kreis Steinfurt (uNB) kann das Ökokonto der Stadt Hörstel um + 10.167 ökologische Wertpunkte fortgeschrieben werden.

H. Beschluss über die im Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB  
und § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen

Die im Rahmen der Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden unter Rücksichtnahme auf die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gemäß dem Vorschlag der Verwaltung behandelt und beschlossen.

## I. Satzungsbeschluss

---

Aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB), § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW), § 89 der Landesbauordnung (BauO NRW 2018) sowie der Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in ihren jeweils gültigen Fassungen, wird der Bebauungsplan Nr. 45 „Gewerbegebiet Saltenwiese – 2. Erweiterung“ der Stadt Hörstel, Stadtteil Bevergen, als Satzung sowie die Begründung beschlossen.